

05

Prüfung des Verpflichtungskredits

Inhaltsverzeichnis

1	Funktion des Verpflichtungskredits	2
2	Prüfungsvorbereitung	2
2.1	Terminplanung und Organisation	2
2.2	Prüfschwerpunkte / Prüfprogramm	3
3	Prüfungsdurchführung	3
4	Prüfungsabschluss	6
4.1	Bericht und Antrag	6
4.2	Dokumentation und Aufbewahrung	7
5	Prüfung anderer Beschlüsse von finanzieller Tragweite.....	8

1 Funktion des Verpflichtungskredits

Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Verpflichtungskredit ist die eigentlich massgebliche Ausgabenbewilligung. Er ermächtigt den Gemeindevorstand, Verpflichtungen einzugehen, nicht aber zur Leistung von Zahlungen (dafür wird ein Budgetkredit benötigt).

Mit dem Verpflichtungskredit werden die wesentlichen Elemente der Ausgabe beschlossen wie z.B.:

- Wofür wird das Geld im Detail ausgegeben?
- Wie ist das Vorhaben bzw. die Aufgabe gestaltet?
- Wie setzt sich die Ausgabe genau zusammen?

Der Beschluss geht damit über die rein finanzielle Frage hinaus.

Der Verpflichtungskredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen (z.B. Erteilung eines Auftrags oder Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrags) einzuholen. Wenn das zuständige Gemeindeorgan den Verpflichtungskredit bewilligt hat, wird die entsprechende Ausgabe im Budget eingestellt und mit dem Beschluss über das Budget bewilligt. Erstreckt sich die geplante Ausgabe über mehrere Rechnungsjahre, so erfolgt die Budgetbewilligung jeweils für die jährliche Tranche. Der Verpflichtungskredit bleibt bis zum Verfall durch Vollzug oder Aufgabe des Vorhabens bestehen.

Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 05 «Kreditrecht»

Ein weiterer Aufgabenbereich der Rechnungsprüfungskommission (RPK) neben der Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung ist die Prüfung von Geschäften von finanzieller Tragweite über welche die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament entscheiden. Darunter fallen insbesondere die Prüfung von Verpflichtungskreditanträgen und deren Abrechnung. Bei der Prüfung berücksichtigt die RPK die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit.

2 Prüfungsvorbereitung

2.1 Terminplanung und Organisation

Die Termine für die grossen Investitionen sollten aufgrund der Aufgaben- und Finanzplanung bekannt sein. Die Aktualität dieser Planung kann mit dem Gemeindevorstand regelmässig überprüft und mit den Gemeindeversammlungs- und Urnenterminen innerhalb des Jahres abgestimmt werden. Sofern Verpflichtungskreditanträge, die an der Gemeindeversammlung behandelt werden sollen, nicht in der Aufgaben- und Finanzplanung enthalten sind, orientiert der Gemeindevorstand die RPK so früh wie möglich.

Formell wird die RPK erst beim Vorliegen des Verpflichtungskreditantrags involviert. Weniger formell aber nicht unüblich ist es, die RPK bereits in einem früheren Stadium einzubeziehen, was insbesondere sinnvoll ist, wenn bereits Varianten in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Die Schwierigkeit bei dieser Art des Vorgehens besteht darin, dass die RPK die angebotenen Informationen aufnehmen soll, aber selbst nicht in den Planungsprozess eingreifen darf.

Für die Prüfung von Verpflichtungskreditanträgen und -abrechnungen ist eine angemessene Frist vorzusehen. Diese Frist ist kantonal nicht vorgegeben, es wird jedoch empfohlen, eine Prüffrist von 30 Tagen in der Gemeindeordnung zu regeln. Wenn viele Anträge zu prüfen sind, empfiehlt sich eine weitreichende Planung im Vorfeld, damit die RPK die Prüfungen mit der erforderlichen Gründlichkeit durchführen kann. Anders als bei der Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung kann die RPK

bei Verpflichtungskreditanträgen nur sehr beschränkt vor der Übergabe des Antrags von sich aus Vorbereitungen treffen.

Sinnvollerweise werden bei der Prüfungsplanung von Verpflichtungskreditanträgen Zeitreserven vorgesehen. Die Praxis zeigt, dass die Beantwortung von Fragen bezüglich Kreditvorlagen regelmässig zu neuen Fragestellungen führen, welche es dann wiederum zu beurteilen gilt.

2.2 Prüfschwerpunkte / Prüfprogramm

Verpflichtungskreditanträgen geht in der Regel eine mehr oder weniger lange Entwicklungsphase innerhalb der Verwaltung voraus. Die Führung dieses Prozesses ist Aufgabe des Gemeindevorstands. Bereits bekannte Vorhaben sollten in der Mehrjahresplanung der RPK, welche über die vier Jahre dauernde Amtszeit erstellt wird, bereits zu Beginn festgehalten werden. Bei der Festlegung des Prüfprogramms für das entsprechende Jahr, ist dann zu überprüfen, ob die bekannten Vorhaben wie angedacht den Stimmberechtigten bzw. dem Gemeindeparlament vorgelegt werden oder ob sich Änderungen ergeben haben, welche dann auch wieder in der Mehrjahresplanung zu berücksichtigen sind.

Ergibt sich aus der Planung, dass neben Budget oder Jahresrechnung auch Anträge für Verpflichtungskredite zu prüfen sind, erhöht sich der Aufwand der RPK erheblich. Es kann dann hilfreich sein, die Prüfschwerpunkte an den Verpflichtungskredit anzupassen, wenn damit eine Entlastung der RPK erreicht werden kann.

Anders als bei der Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung werden Verpflichtungskreditanträge mehr oder weniger umfassend geprüft. Als Hilfsstellung für die Erarbeitung eines eigenen Prüfprogramms steht eine Checkliste zur Verfügung.

«Checkliste Prüfung des Verpflichtungskredits»

3 Prüfungsdurchführung

Die Gesetzmässigkeit und auch das Legalitätsprinzip verlangt für jede kommunale Ausgabe eine Rechtsgrundlage. Eine solche Rechtsgrundlage stellt ein Verpflichtungskreditbeschluss dar. Die RPK beurteilt bei der finanzpolitischen Prüfung, ob der Verpflichtungskreditantrag finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanzpolitisch angemessen ist.

Das Kreditrecht kann in den Details häufig zu Diskussionen führen. Insbesondere der inhaltliche Umfang (Trennungsverbot und Vermengungsverbot) kann umstritten sein. Zum anderen ist die Abgrenzung zur Geschäftsprüfung, die die RPK nicht vornehmen darf, nicht immer einfach.

Finanzrechtliche Zulässigkeit

Die RPK soll die Anträge an die Gemeindeversammlung (Dienstleistungsaufträge, Investitionsausgaben oder die Übernahme einer neuen Gemeindeaufgabe) in finanzieller Hinsicht kritisch hinterfragen und den Stimmberechtigten ihre Überlegungen darlegen. Die Beschränkung auf die finanziellen Überlegungen ist wichtig, weil die RPK keine geschäftsprüferische Kompetenz hat. Es steht dem Gemeindevorstand frei, was er der Gemeindeversammlung sachlich als Gemeindeaufgabe vorschlagen möchte, ebenso, wie die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament im Rahmen der gesetzlichen Schranken selbst festlegen können, was eine neue Gemeindeaufgabe sein soll (z.B. das Führen eines Dorfladens oder Betreiben eines Restaurants).

Nebst dem Inhalt des Verpflichtungskreditantrags ist in erster Linie die Kreditsumme wesentlich, weil dadurch das zuständige Beschlussorgan bestimmt wird. Die Ausgabenkompetenzen sind in der Gemeindeordnung geregelt.

Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben (Ausgaben ohne Gestaltungsspielraum, die vorgenommen werden müssen) fällt in die Kompetenz des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder in die einer eigenständigen Kommission. Die Kompetenz des Gemeindevorstands wird damit begründet, dass es sinnlos ist, der Legislative einen Antrag vorzulegen, zu dem es weder Alternativen noch die Möglichkeit der Ablehnung gibt.

Die Ausgabenkompetenzen gelten somit nur für neue Ausgaben. Die Finanzbefugnisse bestimmen, ab welchem Betrag eine neue Ausgabe durch die Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament, den Gemeindevorstand, die Schulpflege oder, soweit vorhanden, durch eigenständige Kommissionen beschlossen werden muss.

Konflikte treten weniger bei der Frage «Gemeindeversammlung oder Urne?» auf, als bei der Frage, ob ein Verpflichtungskreditantrag überhaupt der Gemeindeversammlung unterbreitet werden muss oder ob der Gemeindevorstand den Beschluss nicht in eigener Kompetenz fällen kann. Letzteres ist der Fall, wenn die Kreditsumme innerhalb der Ausgabenkompetenzen des Gemeindevorstands liegt oder wenn die Ausgabe als gebunden deklariert wird. Das Kreditrecht sieht vor, dass die RPK erst einbezogen wird, wenn ein Verpflichtungskreditantrag den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unterbreitet wird. Entscheidet der Gemeindevorstand in eigener Kompetenz, aufgrund der Kreditsumme oder weil er die Ausgabe als gebunden ansieht, ist die RPK nicht involviert.

Wenn die RPK die Situation anders beurteilt und beispielsweise die Gebundenheit bezweifelt oder die Kreditsumme anders ermittelt, steht ihr, abgesehen vom informellen Gespräch, nur der Stimmrechtsrekurs zur Verfügung. Um sicher zu stellen, dass die Stimmberechtigten bei der Beurteilung von gebundenen Ausgaben nicht übergangen werden, müssen solche Beschlüsse des Gemeindevorstands amtlich publiziert werden. So haben die Stimmberechtigten und auch die RPK die Möglichkeit zu intervenieren. Zu beachten ist dabei jedoch die kurze Frist von fünf Tagen.

Manche Gemeinden sehen vor, dass die RPK in Form von Protokollauszügen laufend über die finanziellen Beschlüsse des Gemeindevorstands informiert wird, womit sich Interventionsmöglichkeiten ergeben. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), welches das Öffentlichkeitsprinzip verlangt, lässt ausserdem zu, dass die RPK die Beschlussprotokolle des Gemeindevorstands laufend einsieht und entsprechend auf kritische Beschlüsse reagieren kann. Da dieser Informationsfluss vom Gemeindevorstand ohnehin nicht unterbunden werden kann, scheint es sinnvoll, den Informationsaustausch über Beschlüsse von finanzieller Tragweite zwischen Gemeindevorstand und RPK zu institutionalisieren.

Werden neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit bewilligt, sind sie in den Folgejahren gebunden. Ein eigentlicher Abschluss bzw. eine Abrechnung über den Verpflichtungskredit findet nicht statt, ebenso wenig werden diese in der Verpflichtungskreditkontrolle aufgeführt.

Rechnerische Richtigkeit

Die rechnerische Richtigkeit ist insbesondere bei den Verpflichtungskreditanträgen oder deren Abrechnung zu prüfen, weil dort, anders als bei der Jahresrechnung, keine finanztechnische Kontrolle durch eine Prüfstelle stattfindet. Im Rahmen der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit wird beurteilt, ob die berechneten Werte korrekt sind, z.B. ob die Abschreibungen im Verpflichtungskreditantrag, der ganze Verpflichtungskredit oder die Abrechnung richtig berechnet wurden.

Die rechnerische Richtigkeit wird im Regelfall nicht umfassend, sondern stichprobenweise geprüft. Die RPK versichert sich dadurch, dass die grundlegenden Zahlenwerte stimmen. Auf dieser Grundlage können dann die Prüfungen zur finanziellen Angemessenheit erfolgen.

Finanzielle Angemessenheit

Bei der Beurteilung eines Verpflichtungskreditantrags sind unter dem Begriff der «finanziellen Angemessenheit» die Sparsamkeit und die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Bei der Frage nach der finanziellen Angemessenheit sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden können:

- Ist die Ausgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde?
- Ist die Ausgabe notwendig?

- Ist die Ausgabe dringlich?
- Wird das Ziel mit der betreffenden Ausgabe erreicht?
- Erweist sich die Ausgabe als wirtschaftlich (Kosten-Nutzen-Verhältnis)?

Bei den letzten beiden Fragen ist die Abgrenzung zur Geschäftsprüfung, die die RPK nicht vornehmen darf, nicht immer einfach. Die Prüfung der Zweckmässigkeit beschränkt sich unter finanziellen Gesichtspunkten darauf, ob das angestrebte Ziel erfüllt wird. Ist das nicht der Fall, ist das eine Mittelverschwendung und damit weder wirtschaftlich noch sparsam. Darüber hinaus darf die RPK die Zweckmässigkeit nicht prüfen, weil die sachliche Angemessenheit eine Geschäftsprüfungsaufgabe ist.

Die Wirtschaftlichkeit ist dann gegeben, wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis in einem vernünftigen Rahmen steht, wobei «vernünftig» nicht bestimmt ist, sondern von der eigenen Beurteilung und der gewöhnlichen Praxis der Gemeinde abhängt. Ausserdem ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis ohne Vergleichsinformationen schwierig einzuordnen. Die RPK muss bei diesen Fragen besonders aufmerksam sein und ihre Prüfung streng auf die finanziellen und finanzpolitischen Argumente beschränken, um einen Konflikt mit der Geschäftsprüfung zu vermeiden.

Besteht tatsächlich ein zwingender Bedarf für die Ausgabe, werden die Stimmberechtigten und damit die RPK normalerweise nicht einbezogen, weil die Ausgabe dann gebunden getätigt wird. Allerdings reicht es für die Gebundenheit nicht, dass eine Ausgabe getätigt werden muss, sondern es darf auch hinsichtlich der Ausführung («wie», «wann» und «wo») kein Gestaltungsraum bestehen. Offensichtlich wird diese Unterscheidung zum Beispiel bei einem Schulhausbau, der auf Grund der Schülerzahlen notwendig sein kann, in der Art und Weise der Gestaltung und Ausführung aber weitgehend offen ist.

Andererseits darf eine Gemeinde den Gestaltungsraum auch nutzen, sofern es die finanziellen Verhältnisse zulassen. Sparsamkeit heisst nicht, dass grundsätzlich nur realisiert werden darf, was notwendig ist. Letztlich entscheiden die Stimmberechtigten über den Grad von «Luxus», den sie sich in einer bestimmten Frage leisten wollen.

Die Prüfung der Dringlichkeit liegt sehr nahe bei der Prüfung der Notwendigkeit. Wie dort kann das Fehlen der Dringlichkeit nicht automatisch zur Ablehnung der Vorlage führen (kein Ausschlusskriterium). Weiter ist die Dringlichkeit immer auch in Verbindung mit anderen Vorhaben zu prüfen, weil es sinnvoll sein kann z.B. Investitionen vor Ablauf der Nutzungsdauer vorzunehmen, wenn sie sich mit anderen Vorhaben verbinden lassen.

Die Frage der finanziellen Möglichkeiten ist einerseits für die aktuelle Ausgabe, andererseits aber auch hinsichtlich der finanziellen Folgen zu beantworten, d.h. ob und wie weit die Gemeinde durch den Kredentscheid jetzt und in Zukunft Einschränkungen unterliegt. Dazu wird besonders auch die Aufgaben- und Finanzplanung Hinweise geben. Daneben geht es auch darum, die Annahmen des Gemeindevorstands zu den finanziellen Folgen nachzuvollziehen. Dieser letzte Fragenbereich verknüpft die vorherigen mit der eigentlichen Kostenfrage. Wenn mehrere, gleich wirksame Lösungen möglich sind, ist der Preis der Massnahme letztlich ausschlaggebend. Wobei auch wieder gefragt werden kann, ob Mehrkosten durch Mehrnutzen gerechtfertigt sind.

Spätestens mit dem letzten Fragenbereich beginnt das Abgrenzungsproblem der RPK hinsichtlich der Geschäftsprüfung.

Abgrenzung zur Geschäftsprüfung

Die Diskussion, ob die RPK nicht über ihre Aufgabe hinaus geschäftsprüferisch tätig ist, wird gerade bei Verpflichtungskreditanträgen mitunter heftig geführt. Eine RPK muss darlegen können, inwiefern es sich bei ihren Prüfungen um finanzielle bzw. finanzpolitische Fragen handelt, denn sie führt keine Geschäftsprüfung durch. Die Art und Weise zu bestimmen, wie eine Aufgabe gelöst werden soll, ist Sache des Gemeindevorstands. Im Rahmen der Zweckmässigkeits- und der Kosten-Nutzen-Prüfung wird die RPK aber mindestens die Frage aufwerfen können, ob alternative Lösungen in Betracht gekommen sind und weshalb sie letztlich verworfen wurden. Es ist ihr aber verwehrt, die verworfenen Alternativen ihrerseits zu prüfen. Der Gemeindevorstand entscheidet, was er den Stimmberechtigten vorlegt und nur das prüft die RPK und auch nur in finanzieller Hinsicht. Der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament oder den Stimmberechtigten an der Urne kommt die Aufgabe zu, die finanziellen gegen die sachlichen Argumente abzuwägen und zu entscheiden.

In der Praxis kann die Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht immer klar von der Geschäftsprüfung abgegrenzt werden, Fragestellungen, wie sie eine Geschäftsprüfungskommission aufnimmt, können auch von der RPK, aber unter einem anderen Blickwinkel, gestellt werden. Die Stimmberechtigten können Fragen zur Geschäftsführung bzw. bei Kreditvorlagen zu sachlich-technischen Aspekten der Vorlage diskutieren. Der RPK steht in dieser Hinsicht nur ein kleiner Spielraum zur Verfügung. Sie muss ihre Argumente mit der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit oder der finanziellen Angemessenheit begründen können.

Die RPK kann zum Beispiel ein Sportanlagenprojekt nicht mit der Begründung ablehnen, es wäre stattdessen an der Zeit etwas für den Kulturbereich oder die Senioren im Ort zu investieren, sie darf aber eine Ablehnung durchaus mit dem Hinweis auf die Anzahl der Sportanlagen in unmittelbarer Erreichbarkeit begründen (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Ebenso wäre die kritische Einschätzung des Landpreises ein zulässiges Argument, wogegen die Lage des Standorts keines ist.

Letztlich sollte die Unterscheidung Geschäftsprüfung oder Rechnungsprüfung immer auch im Einzelfall beurteilt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Versammlungsgemeinden kein anderes Organ gibt, das eine Vorprüfung vornimmt und dass die RPK keine Entscheidungen fällt, sondern lediglich Empfehlungen zuhanden der Stimmberechtigten abgibt. Ihre Ansicht wird, wie die Ansicht des Gemeindevorstands, im demokratischen Entscheidungsprozess durch die Abstimmung gestützt oder abgelehnt.

Prüfung von Kreditabrechnungen

Bei Verpflichtungskrediten, mit denen die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament eine einmalige Ausgabe bewilligt haben, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung. Die Abrechnung erlaubt den Vergleich zwischen dem bewilligten Verpflichtungskredit und den effektiven Kosten. Die Abrechnungspflicht erhöht die Kontrollwirkung, indem geprüft wird, ob die Gemeinde auch erhalten hat, was sie ursprünglich bewilligt hatte. Mit dem Verpflichtungskredit wird eben nicht nur ein Betrag genehmigt, sondern auch die Art und Weise, wie die gesprochenen Mittel eingesetzt werden.

Die Prüfungstiefe bei Kreditabrechnungen kann sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist festzuhalten, ob und aus welchen Gründen es zu einer Überschreitung des bewilligten Kredits gekommen ist. Zweitens ist zu prüfen, ob der Gegenstand, für den der Kredit bewilligt wurde, sei es ein Bauvorhaben, eine Anschaffung oder eine Dienstleistung (z.B. IT-Support oder ein Personalentwicklungsprojekt), der Planung aus dem Kreditantrag entspricht. Es ist Sache des Gemeindevorstands allfällige Feststellungen und Abweichungen zu begründen, damit auf Antrag der RPK die Gemeindeversammlung eine politische Wertung vornehmen kann. Eine Detailprüfung ist insbesondere bei grösseren Projekten schwierig und zeitintensiv. Es gilt Aufwand und Nutzen sorgfältig abzuwägen.

Die Abrechnungen werden grundsätzlich vom Budgetorgan genehmigt, es sei denn, die Gemeindeordnung sieht für nicht überschrittene Verpflichtungskredite eine Abnahme durch den Gemeindevorstand vor. Trifft dies zu, werden die Kreditabrechnungen nicht durch die RPK geprüft.

4 Prüfungsabschluss

4.1 Bericht und Antrag

Die RPK informiert vorgängig den Gemeindevorstand und mit dem Bericht und dem Antrag die Stimmberechtigten über die Prüfungsergebnisse. Die Berichterstattung soll eine sachliche Beurteilung und Diskussion über den Antrag ermöglichen und fördern. Es ist deshalb sinnvoll, bevor der Bericht veröffentlicht wird, dem Gemeindevorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Schlussbesprechung dient nicht dazu, bei abweichenden Beurteilungen einen Kompromiss zu finden, es ist keine Verhandlung zum Gegenstand des Antrags. Es ist die Aufgabe des Gemeindevorstands, die Gemeinde zu führen und die der RPK, Anträge an die Stimmberechtigten zu beurteilen. Die Entscheidungen obliegen den Stimmberechtigten, die ihre Beschlüsse in Kenntnis der Anträge des Gemeindevorstands und der Beurteilung der RPK treffen.

Die Gemeindeversammlung hat das Recht darauf, vor ihren Entscheidungen umfassend informiert zu werden, was die Stellungnahme der RPK zum Antrag des Gemeindevorstands einschliesst. Ausser bei der Jahresrechnung oder dem Budget können die Stimmberechtigten auch ohne Antrag der RPK einen Beschluss fällen, es besteht dann allerdings die Möglichkeit, dass der Beschluss deswegen mit einem Stimmrechtsrekurs angefochten wird. Das Informationsrecht der Gemeindeversammlung schliesst grundsätzlich ein, dass die RPK und der Gemeindevorstand gleichberechtigt Stellung nehmen können. In der Praxis ist das nicht in allen Fällen realisierbar, es muss aber sichergestellt sein, dass ein Ungleichgewicht bei der Information die Abstimmung nicht unzulässig beeinflusst. Es darf nicht sein, dass eine negative Stellungnahme der RPK bei der Publikation der Gemeindeversammlung noch nicht bekannt war und nur mündlich an der Versammlung vorgetragen wird. In Unkenntnis der negativen Beurteilung könnten Stimmberechtigte der Versammlung ferngeblieben sein, weil sie mit einer unbestrittenen Entscheidung rechneten.

Bei Verpflichtungskreditanträgen empfiehlt die RPK die Zustimmung, die Rückweisung oder die Ablehnung der Vorlage. Sie kann auch Änderungsanträge einbringen, soweit diese finanziell oder finanzpolitisch begründet sind, nicht aber aus sachlichen Überlegungen. Die Argumentation muss sich immer auf die finanziellen Auswirkungen abstützen.

In der Praxis sind Änderungsanträge der RPK bezüglich Kreditvorlagen jedoch schwierig. In der Regel handelt es sich um Anträge, es sei auf das eine oder andere Element des Antrags aus Kostengründen zu verzichten. Dabei darf der Antrag der RPK aber nie so weit gehen, dass der Charakter des Vorhabens wesentlich geändert wird, weil trotz der finanziellen Begründung damit die Grenze zur Geschäftsprüfung schnell überschritten ist. Häufig ist es einfacher und sinnvoller die Vorlage mit einer klaren und nachvollziehbaren Begründung zurückzuweisen statt einen Änderungsantrag einzubringen, über dessen Zulässigkeit erst noch entschieden werden muss. Bei der Rückweisung kann auf Mängel, Unklarheiten oder auch Änderungsmöglichkeiten (mit finanzieller Wirkung) hingewiesen werden. Das Vorhaben ist bei einer Rückweisung nicht endgültig gescheitert, sondern kann vom Gemeindevorstand überarbeitet und wieder vorgelegt werden.

Wie schon beim Budget kann die RPK ihre Zustimmung aber nicht von der Annahme der Änderungsanträge abhängig machen.

4.2 Dokumentation und Aufbewahrung

Als in erster Linie finanzpolitische Prüfung ist sicherzustellen, dass der Prozess und besonders das Ergebnisse der Prüfung in geeigneter Weise dokumentiert sind. Andere Mitglieder der RPK und die Aufsichtsinstanzen müssen in der Lage sein, Art und Umfang der vorgenommenen Prüfungen nachzuvollziehen.

5 Prüfung anderer Beschlüsse von finanzieller Tragweite

Die Ausführungen zur Prüfung von Verpflichtungskreditanträgen lassen sich analog auf die Prüfung anderer Beschlüsse anwenden. Wiederum gilt die Prüfpflicht nur für die Entscheidungen, die von den Stimmberechtigten gefällt werden. Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind zum Beispiel der Abschluss von Verträgen, Vorlagen zur interkommunalen Zusammenarbeit oder Aufgabenübertragungen, der Erlass von Reglementen oder der Beschluss von Grundsätzen, mit denen sich die Gemeinde zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, das über kurz oder lang direkte finanzielle Folgen für die Gemeinde hat. Sind diese Folgen bereits unmittelbar aus dem Beschluss ersichtlich, erfolgt eine Beurteilung und Antragstellung durch die RPK analog zum Verpflichtungskredit.

Andere Erlasse, z.B. zur Ausgliederung von Aufgaben oder zu Zusammenarbeitsverträgen, weisen zwar keine konkreten Ausgaben aus, lassen diese aber erwarten. Ist der Vertrag oder der Grundsatzbeschluss so spezifisch geregelt, dass die künftigen Ausgaben gebunden sind, also vom Gemeindevorstand beschlossen werden, müssen Vertrag, Reglement oder Grundsatzbeschluss von der RPK geprüft werden.

Anders ist es, wenn die Beschlüsse keine direkten Ausgaben aufweisen, sondern erst in Zukunft selbständige Verpflichtungskredite auslösen, z.B. ein Grundsatzbeschluss, dass künftig öffentliche Bauten wo möglich mit Solaranlagen auszurüsten sind. Im Rahmen des Baukredits kann dann auch über die Solaranlage abgestimmt werden, weshalb der Grundsatzbeschluss nicht schon durch die RPK geprüft wird. Die Stimmberechtigten können über die finanziellen Folgen in Zukunft separat beschliessen, die Mitbestimmung ist gegeben.